

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1953

Nummer 67

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 26. 6. 1953, Laufbahnrichtlinien der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 1059.

D. Finanzminister.

RdErl. 6. 6. 1953, Änderungen und Ergänzungen des § 273 LAG nach der in Aussicht stehenden Novelle zum Lastenausgleichsgesetz, S. 1061. — RdErl. 18. 6. 1953, Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst. S. 1063. — RdErl. 24. 6. 1953, Revidierte Fassung der Finanztechnischen Anweisung Nr. 111 (MBI. NW. 1949 S. 423). S. 1064. — RdErl. 24. 6. 1953, Umlegung der Grundsteuer- und Gebührenmehrbelastungen auf die Inhaber von staat-

lichen Wohnungen; Neufestsetzungen der Dienst- und Werkdienstwohnungsvergütungen sowie der Mieten für staatliche Mietwohnungen. S. 1074.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

1953 S. 1059
geänd. d.
1954 S. 37

Laufbahnrichtlinien der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 26. Juni 1953 — IV B 3/3 — Tgb.Nr. 310/53

Mit Zustimmung des Finanzministers wird die nachstehende 2. Übergangsregelung zu den Laufbahnrichtlinien der Polizei gemäß RdErl. v. 30. 9. 1952 — IV B 3/3 — Tgb.Nr. 108/52 (MBI. NW. S. 1403) erlassen:

1. Ernennung zum Polizeioberwachmeister

gem. Laufbahnrichtlinien Teil A I Abs. 4 b).

Diese Bestimmung gilt in sinngemäßer Anwendung auch für Polizeibeamte, die bisher von den Polizeibehörden nach Abschluß der Grundausbildung an den Polizeischulen unmittelbar zum Dienst in den Polizeibereichen eingesetzt wurden oder die aus Gründen einer rechtzeitigen Auffüllung von Fehlstellen nach einer kürzeren Ausbildungszeit, als in den Laufbahnrichtlinien vorgeschrieben, bereits in den Polizeieinzeldienst übergeführt werden.

2. Ernennung zum Polizeihauptwachmeister

gem. Teil A I der Laufbahnrichtlinien Abs. 5 b) und c).

Die im Einzeldienst tätigen Polizeiwachmeister, die den Lehrgang für eine Anstellung auf Lebenszeit auf Grund der Bestimmungen der vorl. Laufbahnrichtlinien für Polizeibeamte v. 1. Dezember 1948 Teil A I Abs. 4 erfolgreich abgeschlossen oder die I. Fachprüfung nach den Laufbahnrichtlinien vom 30. September 1952 Teil A I Abs. 5 b) bestanden haben, können nach Maßgabe freier Planstellen zum Pol.Hauptwachmeister ernannt werden. Ihre BDA-Festsetzung regelt sich nach dem Gesetz über die Besoldung der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1953 § 2 (3) — (GV. NW. I S. 260 ff.).

3. Beförderung zum Polizeimeister

gemäß Laufbahnrichtlinien Teil A I Abs. 8 b).

Die nach erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang für eine Anstellung auf Lebenszeit oder nach bestandener I. Fachprüfung in der bisherigen Besoldungsgruppe A 8 Pol. zurückgelegte Dienstzeit als Polizeiwachmeister ist der Tätigkeit als Polizeihauptwachmeister im Sinne des vorstehend erwähnten Abschnittes gleichzusetzen.

4. Bedingungen für den Übertritt in die Kriminalpolizei

gem. Teil B I der Laufbahnrichtlinien, Abs. 2 a).

Für Bewerber aus der uniformierten Polizei ist eine vierjährige Zugehörigkeit zur Bereitschaftspolizei vorgesehen. Für Beamte, die unmittelbar nach Abschluß der Grundausbildung oder nach kürzerer als vierjähriger Zugehörigkeit zur Bereitschaftspolizei in den Einzeldienst übergeführt werden, ist die vierjährige Dienstzeit nach Beendigung der Grundausbildung der Ausbildungszeit in der Bereitschaftspolizei gleichzusetzen.

5. Wiedereinführung der Amtsbezeichnungen: Kriminalsekretär und Kriminalobersekretär und Neueinführung der Amtsbezeichnung: Kriminalassistent.

Die Laufbahnrichtlinien der Polizei vom 30. September 1952 enthalten bereits die neuen Amtsbezeichnungen der Kriminalassistenten, Kriminalsekretäre und Kriminalobersekretäre, deren Einführung mit der Verabschiedung des neuen Besoldungsgesetzes für die Polizei vorgesehen war. Nachdem durch das Gesetz über die Besoldung der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1953 § 5 (2) (GV. NW. I S. 260 ff.) die Verordnung über die Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 24. Februar 1948 (HBBl. S. 23) außer Kraft gesetzt wurde und die darin aufgeführten Dienstgrade der Krim.-Polizeiwachmeister, Krim.-Pol.Meister und Krim.-Pol.Obermeister somit in Fortfall kommen, treten an ihre Stelle wiederum die im Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) enthaltenen Amtsbezeichnungen der Kriminalsekretäre und Kriminalobersekretäre bzw. die durch das Gesetz über die Besoldung der Polizei v. 5. Mai 1953 neu eingeführte Amtsbezeichnung der Kriminalassistenten mit folgender Maßgabe:

- Kriminalpolizeiwachmeister, die die I. Krim.Fachprüfung bestanden haben, können nach Maßgabe freier Planstellen zum Kriminalsekretär (Bes.Gr. A 7 a) ernannt werden, wenn ihnen von dem Dienstvorgesetzten die erforderliche Eignung in der schriftlichen Beurteilung zuerkannt wird.
- Kriminalpolizeimeister (Bes.Gr. A 7 a) führen ab sofort die Amtsbezeichnung Kriminalsekretär.
- Kriminalpolizeiobermeister (Bes.Gr. A 5 b) führen ab sofort die Amtsbezeichnung Kriminalobersekretär.
- Die Bestimmungen der Abschnitte a) bis c) gelten sinngemäß auch für die Laufbahn der weiblichen Kriminalpolizei.
- Die Amtsbezeichnungen der Kriminalassistenten-anwärter und Kriminalassistenten bleiben gem. Teil B I der Laufbahnrichtlinien, Abs. 4 b) und 5 c), den Bewerbern aus freien Berufen vorbehalten.

- f) Kriminalpolizeiwachmeisterinnen, die die I. Krim.-Fachprüfung noch nicht abgelegt haben, führen ab sofort die Amtsbezeichnung Kriminalassistentin.

— MBl. NW. 1953 S. 1059.

D. Finanzminister

Anderungen und Ergänzungen des § 273 LAG nach der in Aussicht stehenden Novelle zum Lastenausgleichsgesetz

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 6. 1953 — I E 2 — (Landesausgleichsamt) — LA 3233 — Tgb.Nr. 74/8 —

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes hat in einem Schreiben an die Landesausgleichsämtler folgendes mitgeteilt:

„Der Bundestagsausschuß für den Lastenausgleich hat in der Zeit vom 19. bis 22. Mai 1953 den Entwurf einer Novelle zum Lastenausgleichsgesetz und Feststellungsgesetz beraten, der zahlreiche Änderungen des Lastenausgleichsgesetzes und des Feststellungsgesetzes vorsieht (vgl. Bundestagsdrucksache Nr. 4325 und 4324). Die endgültige Entscheidung im Ausschuß soll am 2. Juni 1953 erfolgen^{*)}. Der Termin für die Beschlußfassung im Bundestag und Bundesrat steht noch nicht fest. Mit Rücksicht auf das Auslaufen der Übergangsunterhaltshilfe nach § 1 der 1. LeistungsDV-LA vom 24. November 1952 (BGBl. I S. 742) in Verbindung mit § 1 der Änderungsverordnung hierzu vom 27. März 1953 (BGBl. I S. 91) ist es notwendig, schon jetzt den Ausgleichsbehörden nachstehende Änderungen bekanntzugeben, um überflüssige Verwaltungsarbeit zu ersparen und zu verhüten, daß Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz, die nach der z. Z. geltenden Regelung am 30. Juni 1953 aus der Unterhaltshilfe ausscheiden müßten, vorübergehend an die Fürsorge verwiesen werden und später wieder in die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz^{**)} einzuweisen sind.

Die geplanten Gesetzesänderungen, die im Hinblick auf den Termin des 30. Juni 1953 von Bedeutung sind, betreffen die Anrechnung der Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz und nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie der Teuerungszuschläge nach dem Soforthilfeanpassungsgesetz, ferner die Weitergewährung von Unterhaltshilfe an Geschädigte, die bisher Unterhaltshilfe nach dem SHG wegen des Verlustes von Hausrat erhalten haben. Hierzu sieht die Gesetzesnovelle folgendes vor:

- „1. In § 273 Abs. 2 Satz 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„Anzurechnen sind für die Zeit bis zum 31. März 1952 Leistungen an Unterhaltshilfe und an Unterhaltszuschuß nach dem Soforthilfegesetz mit den sich aus § 38 des Soforthilfegesetzes ergebenden Beträgen, für die Zeit vom 1. April 1952 ab die tatsächlichen Zahlungen an Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz (LAG) und an Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz einschließlich der Teuerungszuschläge nach dem Soforthilfeanpassungsgesetz je in Höhe des halben Betrages, Zahlungen an Unterhaltszuschuß jedoch mit dem vollen Betrag.“

2. Dem § 273 LAG soll ein Absatz 4 hinzugefügt werden in folgender Fassung:

„Personen, die auf Grund der nach § 357 Abs. 2 LAG erlassenen Vorschriften Unterhaltshilfe nach Soforthilferecht bis zum 30. Juni 1953 erhalten haben, aber die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente nach diesem Gesetz (LAG) nicht erfüllen, wird Unterhaltshilfe nach diesen Bestimmungen (d. h. nach den Vorschriften des § 357 Abs. 2 LAG) über den 30. Juni 1953 hinaus weitergewährt, wenn die Bewilligung wegen Verlustes von Hausrat erfolgt und der Höchstbetrag der Leistungen nach § 33 des Soforthilfegesetzes am 30. Juni 1953 nicht erreicht war. Die Unterhaltshilfe wird ab 1. Juli 1953 unter voller Anrechnung des Auszahlungsbetrages ein-

schließlich der Teuerungszuschläge so lange weitergewährt, bis der am 30. Juni 1953 noch nicht verbrauchte Teil des Höchstbetrages nach § 33 SHG durch die Summe der ab 1. Juli 1953 anzurechnenden Zahlungen erreicht wird.“

§ 273 Abs. 4 LAG bewirkt nicht, daß alle Empfänger von Unterhaltshilfe nach SHG, die Übergangsunterhaltshilfe erhalten haben, diese auch weiterhin beziehen können. Es sollen lediglich diejenigen, die Hausratverlust erlitten haben und wegen der Erzielung möglicher Einkünfte aus dem Hausrat seinerzeit nach SHG in die Unterhaltshilfe eingewiesen wurden, den Höchstbetrag aufzehren dürfen. Nach LAG-Recht können nur tatsächlich erzielte Einkünfte berücksichtigt werden.

Ich bitte, in diesen Fällen Entscheidungen über die Frage der Einstellung der Zahlungen zum 30. Juni 1953 mit Rücksicht auf die zu erwartenden Neufassungen der vorerwähnten Gesetzesbestimmungen bis auf weiteres zurückzustellen.

Sofern die unter die künftige Vergünstigung fallenden Personen bereits eine Nachricht über die Einstellung erhalten haben, ist ihnen eine weitere Mitteilung zuzusenden, wonach mit Rücksicht auf die geplanten Änderungen des LAG die Unterhaltshilfe nach SHG zunächst weitergewährt wird, soweit der Höchstbetrag nach § 33 SHG noch nicht verbraucht ist.

Sobald das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen vorliegt, werden weitere Mitteilungen durch Schnellbrief erfolgen.“

Ich bitte, zu der geplanten Änderung des § 273 Abs. 2 Satz 1 die Anrechnung auf den Grundbetrag in den Fällen bevorzugt umzurechnen, in denen als Folge dieser für die Geschädigten günstigeren Berechnung die Aufnahme der Zahlungen nach LAG in Betracht kommt. Dies ist dann der Fall, wenn nach dem bisherigen Wortlaut des § 273 Abs. 2 in Verbindung mit meinem Ausführungserlaß die anzurechnenden Zahlungen den Grundbetrag erreicht hatten und demzufolge der Unterhaltshilfeempfänger am 30. Juni 1953 hätte ausscheiden müssen, bei der Neuberechnung aber die anzurechnenden Zahlungen den Grundbetrag noch nicht erreichen.

Zu der geplanten Anfügung des § 273 Abs. 4 bitte ich, diejenigen Unterhaltshilfeempfänger, denen Unterhaltshilfe nach SHG wegen Hausratschaden bewilligt worden ist und die die Voraussetzungen des § 261 Abs. 3 LAG [Existenzverlust wegen Verlustes tatsächlich erzielter und verlorener Einkünfte von netto mehr als 35,— DM (§ 239 Abs. 2 LAG) aus Untervermietung] nicht erfüllen, daraufhin zu überprüfen, inwieweit zum 30. Juni 1953 gemäß § 38 in Verbindung mit § 33 SHG der Höchstbetrag verbraucht war. Der Weiterzahlung ist der noch nicht verbrauchte Teil des Höchstbetrages zugrunde zu legen. Ab 1. Juli 1953 erfolgt die Anrechnung nicht mehr nach § 38 SHG, sondern unmittelbar nach dem geplanten Abs. 4 des § 273 LAG. Hiernach werden die Zahlungen ab 1. Juli 1953 in voller Höhe angerechnet. Wurde z. B. für einen Alleinstehenden ein noch nicht verbrauchter Teil des Höchstbetrages von 850,— DM ermittelt, so kann er ab 1. Juli 1953 auf weitere 10 Monate eine Unterhaltshilfe von 85,— DM beziehen. Wurde Unterhaltshilfe wegen Währungsschadens und Hausratverlust gewährt, und wurden somit gemäß DVO zu § 33 Ziff. 1 bei der Feststellung der Höhe des Gesamtschadens beide Schäden zusammengerechnet, so bitte ich davon auszugehen, daß durch die bisherigen Anrechnungen zunächst der auf dem Währungsschaden entfallende Teil des Höchstbetrages ausgeglichen wurde, so daß eine Weiterzahlung in Höhe des zum 30. Juni 1953 festgestellten Differenzbetrages (noch nicht verbrauchter Teil des Höchstbetrages) in voller Höhe immer dann möglich ist, wenn dieser Differenzbetrag niedriger ist als der auf den Hausratschaden entfallende Teil des Höchstbetrages. Andernfalls kann der Differenzbetrag bis zu dem Betrag, der auf Hausratschaden entfällt, zugrunde gelegt werden. Eine nachträgliche Berufung auf Hausratschaden, die beim Höchstbetrag s. Z. nicht berücksichtigt wurden oder aus rechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden durften, ist nicht möglich.

Eine Verlängerung der Unterhaltshilfe für Personen, die nur Währungsschaden außerhalb § 15 LAG (Sparer-

^{*)} Die Ausschußentscheidung ist auf den 10. Juni 1953 verschoben.

^{**)} bzw. im Bereiche des § 273 Abs. 4 wieder in die Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz einzuweisen sind.

schaden) erlitten haben, erfolgt auch dann nicht, wenn der Höchstbetrag zum 30. Juni 1953 nicht verbraucht war.

Soweit ihnen nicht ausdrücklich eine gegenteilige Weisung rechtzeitig zugeht, sind für die unter die mitgeteilten künftigen Bestimmungen fallenden Unterhaltshilfempfänger die Zahlungen für den Monat Juli auch schon vor Verkündung des Änderungsgesetzes zu leisten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
Stadt- und Landkreisverwaltungen
des Landes Nordrhein Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1061.

Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 6. 1953 —
B 2220 — 4800/IV

A. Neuregelung der Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen.

Die Landesregierung hat am 12. Mai 1953 beschlossen, den Beamten im Vorbereitungsdienst auf die bisherigen Bezüge einen Zuschlag von 20% zu zahlen. Diesem Beschluß hat der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags am 16. Juni 1953 zugestimmt.

Die Abschnitte I Ziff. 1 und II Ziff. 2 d. RdErl. v. 17. Oktober 1951 — B 2220—7286/IV — (MBl. NW. S. 1200) erhalten deshalb die folgende Fassung:

I. Unterhaltszuschüsse.

(1) Beamte im Vorbereitungsdienst können im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel widerruflich Unterhaltszuschüsse erhalten. Die Höchstsätze betragen monatlich:

für die Anwärter der Laufbahngruppe	ledig	verh.
	DM	DM
a) des höheren Dienstes (Bes.Gr. A2c2)	240,—	315,—
b) des gehob. Dienstes (Bes.Gr. A4c2 bis A3)		
der nichttechn. Dienstzweige	180,—	255,—
der technischen Dienstzweige	195,—	255,—
c) des mittleren Dienstes (Bes.Gr. A8 bis A4e)	170,—	220,—

II. Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen.

(2) Die Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen betragen monatlich für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften eines Beamten der Laufbahngruppe

	ledig	verh.
	DM	DM
a) des höheren Dienstes	325,—	400,—
b) des gehobenen Dienstes	220,—	280,—
c) des mittleren Dienstes	180,—	230,—

B. Übergangsbestimmungen für überalterte Anwärter.

Die Übergangsbestimmungen für überalterte Anwärter (Abschnitt B des RdErl. vom 17. Dezember 1952 — MBl. NW. 1953 S. 71 —) bleiben unverändert bestehen. Sie lauten:

- „1. Anwärter, die aus kriegsbedingten, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen erst im vorgeschrittenen Lebensalter das Studium beginnen oder den Vorbereitungsdienst antreten konnten, können auf Antrag erhöhte Unterhaltszuschüsse erhalten. Die unter A I 1 genannten Sätze erhöhen sich
 - a) um monatlich 10,— DM vom Ersten des Monats ab, in dem das 27. Lebensjahr,
 - b) um weitere 30,— DM, insgesamt also um 40,— DM, vom Ersten des Monats ab, in dem das 32. Lebensjahr,
 - c) um monatlich weitere 20,— DM, insgesamt also um 60,— DM, vom Ersten des Monats ab, in dem das 35. Lebensjahr vollendet wird.
2. Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes können die gleichen Sätze wie zu B 1 erhalten.

3. Erhalten „überalterte Anwärter“ einen Beschäftigungsauftrag, so verbleibt es bei den erhöhten Unterhaltszuschüssen, wenn diese die Vergütung bei Beschäftigungsaufträgen (A II 2) übersteigen.“

C. Gemeinsame Vorschriften und Inkrafttreten.

1. Bei Beamten im Vorbereitungsdienst, für die aus öffentlichen Mitteln Kinderzuschlag gezahlt wird, verringern sich die Höchstsätze der Unterhaltszuschüsse bzw. Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen (Abschn. A I Ziff. 1 und II Ziff. 2) um den Betrag des Kinderzuschlages. Soweit Anwärter nach dem RdErl. v. 17. Oktober 1951 — B 2220 — 7286/IV höhere als die nach Satz 1 zustehenden Sätze erhalten haben, behalten sie diese.

2. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1953 S. 1063.

Revidierte Fassung der Finanztechnischen Anweisung Nr. 111 (MBl. NW. 1949 S. 423)

1953 S. 1064
geänd. d.
1954 S. 24

RdErl. d. Finanzministers v. 24. Juni 1953 — Rqu 4300 —
3616/53/III E 4

Nachstehend gebe ich die überprüfte Übersetzung der Finanztechnischen Anweisung Nr. 111 vom 19. März 1949 in der durch die Änderungen Nr. 6 vom 2. November 1949 und Nr. 10 vom 13. Juni 1952 geänderten Fassung sowie der Abänderung Nr. 11 vom 19. Februar 1953 hierzu bekannt:

Finanztechnische Anweisung (FTA) Nr. 111 vom 19. März 1949

(Financial Adviser's Technical Instruction No. 111) in der durch die Abänderungen Nr. 6 vom 2. November 1949 und Nr. 10 vom 13. Juni 1952 geänderten Fassung.

Betr.: Überwachung der Besatzungskosten und Auftragsausgaben.

Requisitions- und Rechnungsverfahren Teil I — Allgemeines

1. Die vorliegende Anweisung legt das Verfahren fest, das vom 1. April 1949 ab in der britischen Zone bei der Anforderung von Sach- und Dienstleistungen aus der deutschen Wirtschaft seitens der britischen Wehrmachtsteile und der Kontrollkommission sowie bei der Überwachung der dadurch entstandenen Ausgaben zu beachten ist. Diese Anordnungen entsprechen den Empfehlungen des Zweiten Arbeitsausschusses für Besatzungskosten, wie sie vom Militärgouverneur genehmigt worden sind.
2. Die FDTI Nr. 39 — Bezahlung der mit Vordruck 21 A Gp Form 80 G angeforderten Sach- und Werkleistungen — vom 25. August 1945 und alle dazugehörigen Abänderungen werden hiermit aufgehoben, ebenso sind die Vordrucke AF 80 G nach dem 31. März 1949 nicht mehr auszustellen.

3. Vom 1. April 1949 ab werden folgende Vordrucke verwendet:

- a) BAOR-Vordruck 283 — Anforderungsvordruck. Dieser Vordruck tritt an die Stelle von AF 80 G. Er wird in Sätzen zu je 5 Stück gedruckt und in Blocks zu 100 Sätzen ausgegeben.
- b) BAOR-Vordruck 284 — Lastschriftgenehmigung. Er wird in Sätzen zu je 4 Stück gedruckt und in Blocks zu 100 Sätzen ausgegeben.
- c) BAOR-Vordruck 285 — Zahlungsdokument für Abschlagszahlungen. Dieser wird in Sätzen zu je 2 Stück gedruckt und in Blocks zu 50 Sätzen ausgegeben.

Bei diesen Vordrucken handelt es sich um durchlaufend nummerierte Dokumente, über die Rechenschaft abgelegt werden muß; sie sind in allen Instanzen als solche zu behandeln.

4. In den nachfolgenden Ziffern wird von Accounting Officers, Budget Control Officers, Sub-Budget Control Officers, Procurement Officers und Receiving Officers

gesprochen. Um Mißverständnisse zu vermeiden, werden diese Ausdrücke nachstehend kurz definiert:

- a) **Accounting Officer** (Rechnungsoffizier bzw. -beamter).
Entsprechend den vom Militärgouverneur erlassenen Anordnungen gilt der Chef jeder Division/Group der Kontrollkommission als „Accounting Officer“, der letzten Endes für die Überwachung der im Rahmen der genehmigten Haushaltsansätze geleisteten Ausgaben und deren genaue und prüfungsfähige Verbuchung verantwortlich ist. Zu den Accounting Officers der Kontrollkommission gehört auch der DCOS (Exec) (Deputy Chief of Staff, Exekutive) und der Chief Administration Officer. Bei den britischen Wehrmachtsteilen ist normalerweise der rangälteste Verwaltungsoffizier als Accounting Officer im Sinne dieser Anweisung anzusehen.
- b) **Budget Control Officer (BCO)** (Haushaltsüberwachungsoffizier bzw. -beamter)
Der Beamte (Offizier), dem der Accounting Officer den Gesamtaufgabenbereich der Haushaltsüberwachung und -rechnungsbuchung überträgt.
- c) **Sub-Budget Control Officer (SBCO)** (Überwachungsoffizier bzw. -beamter für Teilhaushalt)
Ein Beamter (Offizier), dem die Verwaltung und Überwachung eines Teiles des von dem Budget Control Officer überwachten Haupthaushalts auf Anordnung des Accounting Officer übertragen worden ist.
- d) **Procurement Officer** (Beschaffungsoffizier bzw. -beamter)
Ein ordnungsmäßig ernannter Beamter (Offizier), der befugt ist, Sach- und Werkleistungen (nicht jedoch Arbeits- und Unterkunftsleistungen) mittels BAOR-Vordruck 283 zu beschaffen. Jeder Procurement Officer muß im Besitz einer „Local Procurement Authority Card“ (Ortl. Beschaffungsausweis) sein.
- e) **Receiving Officer** (Abnahmeoffizier bzw. -beamter)
Der Beamte (Offizier), der für die Ausstellung von Empfangsbescheinigungen über mit BAOR-Vordruck 283 angeforderte Sach- und Werkleistungen zuständig ist.

5. Um es den BCOs bzw. SBCOs zu ermöglichen, die Ausgaben in der erforderlichen Weise zu überwachen und genau Buch zu führen sowie allgemein die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen in diesem Zusammenhang von dem Accounting Officer übertragen worden sind, wird das bisherige Verfahren insoweit abgeändert, als nunmehr u. a. vorgesehen ist, daß

- a) bei allen Anforderungen vorher die Preise einzusetzen und die veranschlagten (oder vereinbarten) Preise von dem BCO bzw. SBCO genehmigt werden müssen, bevor die Anforderung der deutschen Behörde rechtswirksam zur Ausführung zugestellt wird, und daß
- b) der endgültige Preis für die Sach- und Werkleistungen, wie er von den deutschen Stellen festgesetzt worden ist, von dem BCO bzw. SBCO genehmigt werden muß, bevor der Betrag zu Lasten des Besatzungskosten- bzw. Auftragsausgabenhaushalts verbucht wird.

Teil II — Requisitionsverfahren

A. Vorheriges Einsetzen der Preise

6. Das vorherige Einsetzen der Preise wird regelmäßig in folgender Weise zu erfolgen haben:

Der Anforderungsvordruck (283) ist fünffach auszustellen [Abschnitt A und C (Spalte 1, 2, 3 und 5) ist auszufüllen] und sämtliche Ausfertigungen sind an die Kriegsschadenfeststellungsbehörde (KSFB) zu senden, der sie später als rechtswirksame Anforderung (s. Ziffer 10) zugestellt werden. In diesem Stadium ist es Aufgabe der KSFB, mit Lieferanten Verbindung aufzunehmen, die besten Bezugsmöglichkeiten (gegebenenfalls durch Aus-

schreibung) zu ermitteln, den veranschlagten (oder vereinbarten) Preis auf dem Vordruck (Abschnitt C, Spalte 8) festzustellen, den Namen des deutschen Lieferanten einzusetzen (Abschnitt B) und sämtliche Ausfertigungen des Vordrucks an den Beamten (Offizier) (BCO, SBCO oder Procurement Officer), auf dessen Veranlassung die vorherige Einsetzung des Preises erfolgt ist, zurückzugeben.

7. Selbstverständlich wird es Fälle geben, in denen das vorherige Einsetzen der Preise im Rahmen des in der Ziffer 6 geschilderten normalen Geschäftsgangs nicht durchführbar ist, z. B.

- (i) wenn aus schwerwiegenden technischen Gründen der Auftrag an eine bestimmte Firma vergeben werden muß, oder
- (ii) wenn es sich um die Freigabe von Fertigwaren oder Rohstoffen aus unter Kontrolle stehenden Beständen handelt (die gewöhnlich durch das Mandatory Requirements Office erfolgt), und der Auftrag daher demjenigen erteilt werden muß, aus dessen Beständen die Lieferung praktisch erfolgt, oder
- (iii) wenn es sich um außergewöhnlich dringliche Fälle handelt und die Ausgabe einen Betrag von 1000,— DM wahrscheinlich nicht übersteigen wird.

8. In solchen Fällen können auch ohne Einschaltung der KSFB Lieferanten bestimmt bzw. Preisverhandlungen geführt werden. Die Anforderungsvordrucke werden in solchen Fällen um Abschnitt B bzw. im Abschnitt C (Spalte 8) bereits ausgefüllt der KSFB zugestellt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich nur um Ausnahmefälle handeln darf und daß nur aus gewichtigen Gründen von dem normalen Verfahren abgewichen werden darf. Die Beibehaltung des jetzigen Verfahrens, bei dem Lieferungs- und Preisverhandlungen über andere deutsche staatliche oder sonstige Stellen als die KSFB oder unter Hinzuziehung solcher Stellen geführt werden, ist in den Fällen statthaft, in denen die Anwendung des Verfahrens nach Ziffer 6 völlig undurchführbar ist. Grundsätzlich ist es jedoch erforderlich, daß, falls die Zustimmung eines Lieferanten oder die Verhandlung über den Preis auf einem anderen Wege als über die KSFB erfolgt, letztere davon unterrichtet wird, da sie wie bisher für die endgültige Feststellung der Preise auf allen Anforderungsvordrucken verantwortlich bleibt.

9. Das oben erwähnte vorherige Einsetzen der Preise unterbleibt, wenn es sich um Leistungen von Stellen in der Art öffentlicher Versorgungsbetriebe handelt, deren Abgabe auf Grund einheitlicher Tarifsätze erfolgt. Es unterbleibt ferner, soweit es sich um die anfordernden Stellen handelt, bei Anforderungen, die nach den Bestimmungen der geltenden Direktiven (insbesondere der vom Chef des Stabes beim Britischen Hohen Kommissar herausgegebenen Direktive EXEC/3010/ECON vom 28. 9. 1950) und der vom Britischen Beschaffungsamt in Herford hierzu herausgegebenen Ausführungsbestimmungen über das Britische Beschaffungsamt zu leiten sind, da in solchen Fällen die Verantwortung für alle Verhandlungen mit den deutschen Behörden hinsichtlich der Auswahl der Lieferanten und der Vorvereinbarungen zu Kostenanschlägen beim Britischen Beschaffungsamt liegt. Die anfordernde Stelle hat jedoch das Recht, den Lieferanten sowie den Kostenanschlag zu genehmigen, und kann dieses Recht nach ihrem Belieben in jedem Einzelfall auf das Britische Beschaffungsamt übertragen.

B. Zustellung der Anforderungsvordrucke

10. Es ist vereinbart worden, daß das System, nach dem Requisitionsanforderungen an die deutschen staatlichen Behörden gestellt werden, beibehalten werden soll. Daraus ergibt sich, daß die Anforderungsvordrucke zunächst der deutschen Behörde zugestellt werden müssen. Erst wenn die ordnungsmäßig ausgefüllten Anforderungsvordrucke der deutschen Behörde und von dieser dann dem Lieferanten zugestellt worden sind, hat eine Anforderung an diesen in rechtsgültiger Form stattgefunden. Wie die Verteilung der einzelnen Exemplare des BAOR-Vordrucks 283 nach dem neuen Verfahren erfolgt, ist aus der graphischen Darstellung in der Anlage „A“ ersichtlich, die mit Rücksicht auf die in den vorstehenden Ziffern 7 und 8 erwähnten Ausnahmefälle den Geschäftsgang erst von dem Zeitpunkt an veranschaulicht, an dem die vorherige Einsetzung der Preise bereits stattgefunden hat und der Vordruck als endgültige Anforderung zur Weiterleitung fertig vorliegt.

11. Bei Anforderungen, die, wie in vorstehender Ziffer 9 erwähnt, über das Britische Beschaffungsamt in Herford zu leiten sind, ändert sich der in Anlage „A“ aufgezeigte Lauf der Vordrucke wie folgt:

- (i) Hat die anfordernde Stelle bereits eine Anfrage durch das Britische Beschaffungsamt gestellt und ist ihr von diesem ein Lieferant und ein Preis zur Genehmigung vorgeschlagen worden, so sind die 1., 2. und 5. Ausfertigung des Vordrucks 283 an das Britische Beschaffungsamt zu leiten, das seinerseits dafür verantwortlich ist, daß die 1. und 2. Ausfertigung gemäß Ziffer 12 der deutschen Behörde zugestellt werden, und die 5. Ausfertigung als Aktenexemplar zurückbehält. Vordrucke, die auf diese Weise dem Britischen Beschaffungsamt zugeleitet werden, sind gemäß nachstehender Ziffer 14 auszufüllen; Abschnitt A (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen deutschen Behörde) ist jedoch freizulassen; er wird durch das Britische Beschaffungsamt ausgefüllt.
- (ii) Will die anfordernde Stelle den Lieferanten und den Kostenanschlag nicht genehmigen, so ist die 1., 2., 3. und 5. Ausfertigung des Vordrucks 283 dem Britischen Beschaffungsamt wieder zuzuleiten, nachdem sie gemäß obigem Absatz (i) ausgefüllt worden sind, wobei jedoch außer dem Abschnitt A auch noch Abschnitt B (Name und Anschrift des Lieferanten) und Abschnitt C, Spalte 8 (Veranschlagter/vereinbarter Preis) zur Ausfüllung durch das Britische Beschaffungsamt freigelassen werden. Das Britische Beschaffungsamt stellt die 1. und 2. Ausfertigung der deutschen Behörde zu, nimmt die 5. Ausfertigung zu seinen Akten und leitet die 3. Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt an die anfordernde Stelle zurück.

Diese verschiedenen Möglichkeiten bedingen insofern einige Änderungen in der Verteilung der Vordrucke innerhalb des Bereichs der anfordernden Stellen, als die 5. Ausfertigung des Vordrucks 283 in diesen Fällen dem Beschaffungsoffizier nicht mehr zum Verbleib zur Verfügung steht. Es wird jeder anfordernden Stelle selbst überlassen, die nötigen Neuregelungen so zu treffen, wie sie den Bedürfnissen der inneren Organisation dieser Stellen am besten entsprechen.

12. Es ist zu beachten, daß die 1. und 2. Ausfertigung des ausgefüllten Vordrucks 283 der örtlichen deutschen Behörde zuzustellen sind. Sofern nicht eine besonders genehmigte abweichende Regelung getroffen worden ist (z. Z. bei gewissen Bauleistungen), sind die zuständigen deutschen Stellen, denen die Vordrucke zur weiteren Veranlassung zugestellt werden müssen, die Kriegsschadenfeststellungsbehörden, die bis zur Stadt- und Landkreisebene hinab vorhanden sind. Es ist jedoch beschlossen worden, daß Sach- und Werkleistungen (mit Ausnahme von Bauleistungen), deren Kosten auf über 5000 — DM veranschlagt werden, in der Regel nicht bei Stellen angefordert werden, die unter Regierungsbezirksebene liegen. Anforderungen, die von dem Britischen Beschaffungsamt an die deutsche Behörde gerichtet werden, werden nur an Stellen von der Regierungsbezirksebene an aufwärts gerichtet.

13. In Fällen, in denen der Vordruck 283 nach den derzeit geltenden Bestimmungen nicht durch das Britische Beschaffungsamt zugestellt zu werden braucht, ist es in begründeten Fällen nicht zu beanstanden, wenn Beschaffungsoffiziere die Zweitschrift des Requisitionsvordrucks dem Lieferanten unmittelbar zustellen; die Erstschrift muß jedoch gleichzeitig an die deutsche Behörde gesandt werden, und alle Beteiligten müssen sich völlig darüber im klaren sein, daß die unmittelbare Zustellung einer Ausfertigung an den Lieferanten rein informatorischen Charakter hat und an sich keinen Vertrag darstellt. Ein Vertrag über Sach- oder Werkleistungen kann nur zwischen der deutschen Behörde und dem Lieferanten zustande kommen. Dienststellen mit Ausgabenbefugnis dürfen in keinem Falle mit einer deutschen Firma ein Vertragsverhältnis eingehen.

14. Wenn der Anforderungsvordruck 283 der KSFB zur Ausführung zugestellt wird, müssen die folgenden Abschnitte ausgefüllt sein: A, B, C (Spalte 1, 2, 3, 5 hinsichtlich der Art und Menge der angeforderten Waren und Spalte 8 in bezug auf den veranschlagten oder vereinbarten Preis) und ggf. D. Was den Abschnitt D anbetrifft,

so müssen der KSFB möglichst vollständige Angaben über die Art und Menge der gelieferten Waren gemacht werden. Reicht der Platz hierfür nicht aus, so sind die Angaben in Form einer Aufstellung zu machen, die dem Anforderungsvordruck anzuhängen ist und die von dem zuständigen Beamten bzw. Offizier der britischen Streitkräfte bzw. der Kontrollkommission unterzeichnet sein muß. Im Abschnitt D ist dabei der Hinweis anzubringen: „Siehe beigelegte Aufstellung“. Die Abschnitte E und G müssen von dem Procurement Officer bzw. dem BCO (SBCO) unterzeichnet sein, die auch darauf zu achten haben, daß an den dafür vorgesehenen Stellen unbedingt ihre vollständige Anschrift angegeben wird.

15. Wie bereits in vorstehender Ziffer 8 erwähnt, ist es besonders wichtig, daß in den Fällen, in denen die Benennung des Lieferanten oder die Verhandlungen über den Preis auf einem anderen Wege als über die KSFB (gemäß Ziffer 6) stattgefunden haben, der KSFB bei der Zustellung des Vordrucks 283 alle Einzelheiten mitgeteilt und die im Wege der Ausschreibung oder anderweitig eingeholten Angebote im Original (oder in Abschrift) mit übersandt werden.

C. Genehmigung des Preises

16. In der graphischen Darstellung in der Anlage „A“ ist in großen Zügen das Verfahren veranschaulicht, nach welchem die Lieferanten ihre Forderungen einzureichen haben und nach dem die Zahlungen geleistet werden. Es ist, kurz gesagt, folgendes:

Nach Ausführung des Auftrags setzt der Lieferant in die 1. und 2. Ausfertigung (Abschnitt F des Vordrucks) seine Forderung ein. Dann sendet er beide Ausfertigungen an den Abnahmeoffizier zur Ausfüllung der „Empfangsbestätigung“ (Abschnitt H). (In der deutschen Anweisung, die auf die Rückseite des Vordrucks gedruckt ist, wird darauf hingewiesen, daß die Spalten 9—10 des Abschnitts C (Endgültiger Preis) nicht von dem Lieferanten auszufüllen sind. Er kann jedoch seine eigene Rechnung beifügen.) Der Receiving Officer sendet beide Ausfertigungen, mit Empfangsbescheinigungen versehen, an den Lieferanten zurück, der die Zweitschrift für sich behält und die Erstschrift an die KSFB weitergibt.

17. Die KSFB prüft die Forderung des Lieferanten, setzt den ihm nach deutschem Recht zustehenden Betrag fest und füllt die Spalte 9—10 des Abschnitts C sowie den Abschnitt I des Vordrucks aus. Letzterer stellt die erforderliche deutsche Auszahlungsanweisung an die Kasse dar.

18. Die KSFB sendet nunmehr die ausgefüllte Erstschrift an den BCO/SBCO, dessen Namenszug und Anschrift im Abschnitt G erscheint. Dem BCO/SBCO wird damit die Möglichkeit gegeben, den endgültigen Preis zu genehmigen, mit dem der Haushalt, für den er verantwortlich ist, belastet werden soll, und den endgültigen Preis mit dem veranschlagten oder vereinbarten Preis zu vergleichen, der in der Spalte 8 des Abschnitts C angegeben war, als von ihm bescheinigt wurde, daß Haushaltsmittel zur Verfügung ständen. Ist der BCO/SBCO mit der endgültigen Preisfestsetzung einverstanden, so stellt er den BAOR-Vordruck 284 (Belastungsermächtigung) in vierfacher Ausfertigung aus. Aus der graphischen Darstellung in der Anlage „A“ ist (in roter Farbe) angedeutet, wie die vier Ausfertigungen zu verteilen sind. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der BAOR-Vordruck 284 keine Auszahlungsanweisung an die Kasse darstellt. Eine derartige Anweisung kann nur von den deutschen Behörden gegeben werden; sie wird von der KSFB erteilt, und zwar gemäß vorstehender Ziffer 17 durch Ausfüllen des Abschnitts I. Die Belastungsermächtigung ist vielmehr eine Ermächtigung zur Verbuchung des darin genannten Betrages zu Lasten des Besatzungskosten- bzw. des Auftragsausgabenhaushalts. (Die BCOs/SBCOs werden ersucht, besonders darauf zu achten, welche Haushaltsstelle sie in den BAOR-Vordruck 284 eintragen. Hierzu wird auf Abschnitt III und die Anlagen C, D und E dieser Anweisung verwiesen). Die 1. Ausfertigung der Belastungsermächtigung ist stets der 1. Ausfertigung des Anforderungsvordrucks (mit endgültigen Preisen) beizufügen, wenn letztere an die Kasse weitergeleitet wird (deren Anschrift in Abschnitt I angegeben ist). Wie zu verfahren ist, wenn der BCO/SBCO sich mit dem von der KSFB festgesetzten Preis nicht einverstanden erklären kann, wird nachstehend in Ziffer 22 dargelegt.

D. Abschlagszahlungen

19. Bei Beschaffungen, die mit langfristigen Arbeiten oder aufeinanderfolgenden Lieferungen verbunden sind, waren früher in Abständen von nicht mehr als einem Monat Abschlagszahlungen zu leisten. Dieses Verfahren soll beibehalten werden und es ist anzustreben, daß in allen geeigneten Fällen weitgehendst von der Möglichkeit zur Erteilung von Abschlagszahlungsdokumenten Gebrauch gemacht wird. Das Abschlagszahlungsdokument (BAOR-Vordruck 285) ist in der Regel von dem zuständigen Receiving Officer auszustellen. Der Lieferant wird angewiesen, gleichzeitig mit seinem ersten Antrag auf Gewährung einer Abschlagszahlung die 1. Ausfertigung des Anforderungsvordrucks, bei der der Abschnitt F ausgefüllt sein muß, sowie eine Rechnung über die geforderte Abschlagssumme einzureichen. Der Receiving Officer behält die 1. Ausfertigung des Anforderungsvordrucks, stellt ein Abschlagszahlungsdokument aus, das er dem Lieferanten übersendet, und trägt die in dem Abschlagszahlungsdokument enthaltenen Angaben in den Abschnitt J der ersten Ausfertigung des Anforderungsvordrucks ein.

20. Weitere Abschlagszahlungsdokumente werden je nach Bedarf ausgestellt und genau in der gleichen Weise behandelt wie die Erstaufbereitungen des Anforderungsvordrucks. Sie treten damit gewissermaßen so lange an die Stelle der Erstaufbereitung (die inzwischen beim Receiving Officer verbleibt), bis nach endgültiger Erledigung des Gesamtauftrages die Erstschrift des Anforderungsvordrucks selbst mit Empfangsbescheinigung versehen und alsdann dem Lieferanten zugesandt wird.

21. Das anzuwendende Verfahren ist aus der graphischen Darstellung in der Anlage „B“ ersichtlich, wobei zu beachten ist, daß für jedes Abschlagszahlungsdokument von dem BCO/SBCO eine Belastungsermächtigung ausgestellt werden muß. Um möglichst wenig Zeit zu verlieren und Härten zu vermeiden, ist man jedoch übereingekommen, daß die KSFB in allen geeigneten Fällen die zuständige Kasse anweisen darf, dem Lieferanten sofort Zahlung zu leisten, ohne die Lastschriftgenehmigung des BCO/SBCO abzuwarten. Diese Regelung hat auf den Geschäftsgang, wie er in der Anlage „B“ angedeutet ist, keinen Einfluß. Das Abschlagszahlungsdokument ist nach wie vor an den BCO/SBCO weiterzuleiten, damit dieser eine Belastungsermächtigung erteilt, die der Kasse auf dem üblichen Wege zuzuleiten ist.

22. Es ist wichtig, daß die für die Abschlagszahlungsdokumente erforderlichen Belastungsermächtigungen von den BCOs/SBCOs so schnell wie nur irgend möglich ausgestellt werden, da vielfach die Zahlung, wie sich aus dem vorigen Absatz ergibt, schon erfolgt ist, die Kasse aber nicht in der Lage ist, die Belastung an der richtigen Haushaltsstelle vorzunehmen, bevor nicht die Belastungsermächtigung eingegangen ist.

23. In allen Fällen, in denen der BCO/SBCO nicht in der Lage ist, den auf der 1. Ausfertigung des Anforderungsvordrucks eingetragenen endgültig festgesetzten Preis anzuerkennen, und folglich bis zur Erledigung der bei der KSFB erforderlichen Rückfrage auch keine Belastungsermächtigung für den vollen festgesetzten Betrag ausstellen kann, darf er ein Abschlagszahlungsdokument nach seinem Ermessen ausstellen. Das in einem solchen Falle ausgestellte Abschlagszahlungsdokument hat dann auf den Betrag zu lauten, den der BCO/SBCO im Hinblick auf den ursprünglich veranschlagten oder vereinbarten Betrag oder auf Grund anderer Faktoren bereit ist, sofort anzuerkennen. Für diesen Betrag ist gleichzeitig eine Belastungsermächtigung auszustellen. Nur in solchen Fällen werden das Abschlagszahlungsdokument und die 1. und 3. Ausfertigung der Belastungsermächtigung über die KSFB an die Kasse gesandt und nicht direkt. Diese Abweichung von dem normalen Verfahren ist nicht zu vermeiden, weil das von dem BCO/SBCO ausgestellte Abschlagszahlungsdokument die Grundlage für die deutsche Auszahlungsanweisung bildet, die nur von der KSFB erteilt werden kann. Die in dem ausgestellten Abschlagszahlungsdokument enthaltenen Angaben müssen selbstverständlich in Abschnitt J der 1. Ausfertigung des Anforderungsvordrucks eingetragen werden.

24. Zur Erleichterung der Nachprüfungen und Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Anweisung der Abschlußzahlung wird empfohlen, daß die Angaben eines

jeden Abschlagszahlungsdokuments in die 3. Ausfertigung des Anforderungsvordrucks (in Abschnitt J) von dem BCO/SBCO bei der Ausstellung der entsprechenden Belastungsermächtigung eingetragen werden. Diese Eintragung bietet eine gute Möglichkeit, an Hand der im Abschnitt J in der 1. Ausfertigung vom Receiving Officer gemachten Eintragung eine Nachprüfung vorzunehmen.

Teil III — Haushaltskennziffern

25. Die auf den Anforderungsvordrucken, Belastungsermächtigungen und Abschlagszahlungsdokumenten anzugebende Haushaltskennziffer setzt sich nach wie vor aus 3 Teilen zusammen, z. B. XI/1/J. Der erste Teil bezeichnet den Einzelplan der anfordernden Stelle (Service/Division/Group/Branch usw.), der zweite Teil die Zweckbestimmung („Purpose“) und der dritte die Art der Leistung („Nature of Service“).

26. Aufstellungen über Einzelpläne, Zweckbestimmungen und Leistungsarten sind in den Anlagen C, D und E enthalten. Die zur Leistung von Ausgaben berechtigten Dienststellen dürfen für Anforderungen keine anderen Einzelpläne benutzen als die, die sie verwalten. Ebenso dürfen sie nur diejenigen Zweckbestimmungen benutzen, die ihnen von der Expenditure Branch zugewiesen sind. (Welche Zweckbestimmungen den Benutzern der verschiedenen Einzelpläne zugeteilt sind, ist aus Anlage „F“ ersichtlich.)

27. Es kann nicht genug betont werden, wie wichtig es ist, daß die Haushaltskennziffern richtig eingesetzt werden. Nur an Hand dieser Haushaltskennziffern können die Besatzungskosten von den verschiedenen sonstigen Kategorien der Auftragsausgaben getrennt werden. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, daß die einzelnen Haushaltskennziffern genau angegeben werden.

28. Eine Aufstellung über Haushaltskennziffern für Einnahmen (Einzelplan XXVII) ist als Anlage „C“ beigelegt. Eine Kennzeichnung nach der Art der Leistung („Nature of Service“) ist nicht erforderlich; an die Stelle der Kennzeichnung nach Zweckbestimmungen tritt die Kennzeichnung nach Kapiteln und gegebenenfalls nach Titeln. Die Haushaltskennziffern für Einnahmen müssen allgemein von allen Einheiten der britischen Streitkräfte und der Kontrollkommission verwendet werden, bei denen im einzelnen die Einnahmen vorkommen, auf die diese Buchungskennziffern anzuwenden sind.

Abschnitt IV — Ausgaben, die nicht auf Grund des BAOR-Vordrucks 283 entstanden sind

A. Unmittelbar angestellte Arbeitskräfte (Directly employed labour)

29. Es ist zur Zeit nicht beabsichtigt, größere Änderungen an dem Verfahren vorzunehmen, das bei den für unmittelbar angestellte Arbeitskräfte (PCLU) entstehenden Ausgaben bisher angewandt worden ist. Die Arbeitsüberwachungsstellen (Labour Control Services) der britischen Streitkräfte und der Kontrollkommission haben dem BCO monatlich zu melden, welche Ausgaben entstanden und dem Haushalt belastet worden sind, für den er die Verantwortung trägt. Bei den in dieser Form zu meldenden Beträgen handelt es sich natürlich um die durch den Einsatz von Arbeitskräften entstehenden Ausgaben, wie sie von den Außenstellen der zur Leistung von Ausgaben berechtigten Dienststelle auf den BAOR-Vordrucken 257, 258 und 259 festgelegt werden (Zeit- und Lohnabrechnungslisten = Time and Pay Sheets).

30. Auch hier ist die Haushaltskennziffer von größter Wichtigkeit, und alle zur Zeichnung von Zeit- und Lohnabrechnungslisten befugten Offiziere müssen genau wissen, welche Buchungskennziffer zu verwenden ist, und müssen sie auf den von ihnen unterzeichneten Listen eintragen.

31. Die Buchungskennziffer für unmittelbar eingesetzte Arbeitskräfte ist, soweit die Kontrollkommission in Frage kommt, entsprechend dem Haushalt festzusetzen, bei dem die Arbeitskräfte geführt werden. Für alle auf regionale Haushalte entfallenden Arbeitskräfte ist die Buchungskennziffer entsprechend dem Einzelplan des betreffenden Bezirks (Region) festzusetzen, wobei, von sehr wenigen Ausnahmen abgesehen, die Zweckbestimmung 1 (Besatzungskosten) anzuwenden ist. Belastungen für nicht auf regionale Haushalte entfallende Arbeitskräfte sind unter dem Einzelplan der Division/Group/Branch zu verbuchen, bei deren Haushalt sie geführt werden. Die zu benutzende Zweckbestimmung wird natürlich davon abhängen, ob die

Arbeitskräfte für die Verwaltung der Kontrollkommission oder für Zwecke des Dienstbetriebes (functional purposes) eingesetzt sind. Ausnahmsweise ist auf alle bei der zivilen Luftfahrt beschäftigten Arbeitskräfte, gleichgültig, ob sie in der Verwaltung oder für den Dienstbetrieb eingesetzt sind, die Zweckbestimmung 17 anzuwenden.

32. In Zweifelsfällen erteilen die Service Labour Control Officers auf Landes- bzw. Gebietsebene Auskunft über die im Einzelfalle zu verwendende Haushaltskennziffer.

B. Barkonten in britischer Verwaltung

33. In Fällen, in denen Ausgaben über Barkonten laufen, muß für jeden Ausgabeposten ein Haushaltstitel in der gleichen Weise festgelegt werden, wie dies bei den Anforderungsvordrucken geschieht. Der Einfachheit halber ist jedoch für die Art der Leistung eine Buchungsstelle („BB“) festgesetzt worden, die auf alle aus Barvorschüssen geleisteten Ausgaben angewandt werden darf, ausgenommen die Ausgaben, die unter die Leistungskategorie „AA“ — Truppenbesoldung — fallen. Es ist natürlich wichtig, daß für jede Ausgabe, die aus Barvorschüssen geleistet wird, die Zweckbestimmung angegeben wird, da es, wie bereits erwähnt, nur mit Hilfe dieses Teils der Haushaltskennziffer möglich ist, Besatzungskosten und Auftragsausgaben auseinanderzuhalten.

34. Zur Vervollständigung seiner Konten benötigt der BCO alle Angaben über die zu Lasten seines Haushalts gehenden Barausgaben. In Fällen, in denen er selbst der Hauptträger der Barzahlung ist, bestehen keine Schwierigkeiten. Ist dies jedoch nicht der Fall, dann muß die zur Leistung von Ausgaben berechnete Stelle dafür sorgen, daß dem BCO hinsichtlich der aus Barkonten geleisteten Zahlungen alle erforderlichen Angaben gemacht werden.

C. Pachten und Mieten

Unbebaute Grundstücke und Gebäude

35. Das Hauptquartier der BAOR bleibt nach wie vor Zentralbeschaffungsstelle für unbebaute Grundstücke und Unterkünfte. Dem Central Accommodation and Record Office (Zentralstelle für Unterkünfte und Registratur) beim Hauptquartier der BAOR obliegt es, von gewissen Ausnahmefällen abgesehen, die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben zu veranschlagen, zu verbuchen und zu überwachen. Die allgemeine Finanzkontrolle von Pachten, Mieten usw. hat in jeder Beziehung nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen, die bei Lieferungen und Leistungen gelten, d. h. es muß ein BAOR-Vordruck 284 ausgestellt werden, damit die Ausgaben monatlich zu Lasten des Besatzungskosten- bzw. Auftragsausgabenhaushalts verbucht werden können.

36. Ein entsprechendes Verfahren ist bereits ausgearbeitet worden. Die näheren Einzelheiten werden den in Frage kommenden Stellen noch besonders mitgeteilt.

Abschnitt V — Statistik

37. Wie im einzelnen die prüfungsfähigen Konten über die Ausgaben zu führen sind, die auf Grund genehmigter Ansätze erfolgt sind, hängt von dem Aufgabenkreis und den internen Regelungen der zur Leistung von Ausgaben berechtigten Stellen (Division/Group usw.) ab. Es ist nicht beabsichtigt, eine bestimmte Norm festzulegen. Für die statistischen Monatsausweise hat das Zonal Office of the Financial Adviser indessen eine einheitliche Form vorgeschrieben. Alle Einzelheiten betreffs der benötigten Angaben sowie Formulare gehen den Accounting Officers gesondert zu. Aus diesen Ausweisen, die nach dem vom BCO für jeden Haupthaushalt geführten Konto zusammenzustellen sind, müssen (nach Ländern getrennt) ersichtlich sein:

- a) die monatlichen Einzel- und Gesamtsummen der schon vergebenen Haushaltsmittel (gleichgültig, ob diese bereits verausgabt worden sind oder nicht),
- b) die monatlichen Einzel- und Gesamtsummen aus den ausgestellten BAOR-Vordrucken 284,
- c) die monatlichen Einzel- und Gesamtsummen der Ausgaben für unmittelbar eingesetzte Arbeitskräfte, für Ausgaben aus Vorschußkonten, für Pachten und Mieten usw. (sofern zutreffend).

Abschnitt VI — Verschiedenes

38. Bei Dienstleistungen auf dem Gebiet des Fernmelde- und des allgemeinen Eisenbahntransportwesens seitens der Deutschen Post bzw. der Deutschen Eisenbahn sind gewisse Abänderungen hinsichtlich des Leitweges für die

Anforderungsvordrucke mit den in Frage kommenden Stellen vereinbart worden.

39. Den BAOR-Procurement Officers wird es künftig nicht mehr möglich sein, sich für die Kontrollkommission zu betätigen. Sie werden den deutschen Behörden nur noch die Anforderungsvordrucke zuleiten, bei denen die Preise bereits eingesetzt oder die sonst schon teilweise ausgefüllt sind. Die Dienststellen der Kontrollkommission (Divisions/Groups/Branches), die zur Zeit keine Procurement Officers haben und für die bisher die BAOR-Procurement Officers solche Gegenstände besorgt haben, die nicht zu den allgemeinen Verbrauchsgütern zählen, werden daher ermächtigt — und es wird ihnen sogar nahegelegt — eigene Procurement Officers zu ernennen. Anträge auf Ausstellung von Procurement Cards (Beschaffungsausweisen) sind an Q 3 (b), HQ BAOR zu richten. Eine Durchschrift ist an die Expenditure Branch zu senden.

40. Der Direktor des Mandatory Requirements Office in Minden ist jederzeit bereit, die BCOs und Procurement Officers in Preis- und Beschaffungsangelegenheiten zu beraten.

Abschnitt VII — Übertragungen zwischen verschiedenen Einzelplänen

41. Gelegentlich treten Umstände ein, die es erforderlich machen, Übertragungen von Ausgabenbeträgen zwischen verschiedenen Einzelplänen (Besatzungskosten und Auftragsausgaben) vorzunehmen. Bisher war es üblich, daß die Angaben über die erforderlichen Übertragungen der Expenditure Branch oder den Senior Finance Officers gemacht wurden, die dann die Genehmigung für solche Übertragungen durch die Landeshauptkasse erteilten.

42. Damit auch solche Fälle den allgemeinen Anweisungen entsprechend gehandhabt werden, nach welchen Ausgabenverbuchungen nur vorgenommen werden sollen, wenn dafür Formbl. 284 von der dem Einzelplan entsprechenden Einheit ausgestellt werden, wird in Zukunft im Normalfalle das nachstehend näher erläuterte Verfahren zur Anwendung kommen. Die Senior Finance Officers werden jedoch weiterhin das Recht behalten, die Hauptkassen anzuweisen, Übertragungen vorzunehmen, falls besondere Umstände die Durchführung dieses Verfahrens nicht zulassen. Solche Fälle werden aber nur selten eintreten.

43. Nachdem zwischen den Budget Control Officers der beiden beteiligten Einheiten die Beträge, welche übertragen werden sollen, festgestellt worden sind, veranlaßt die Einheit, deren Einzelplan belastet werden soll, folgendes:

- a) Sie stellt ein Formblatt 284 in vierfacher Ausfertigung aus, genau so, als ob es sich um die Zahlungsgenehmigung für ein Formblatt 283 handelte (Formblatt 283 selbst wird natürlich in einem solchen Falle nicht ausgestellt).
- b) Im Formblatt 284 wird folgendes eingetragen: „Der obige Betrag ist in Ihren Büchern dem Einzelplan... (hier ist die Haushaltskennziffer der Einheit einzusetzen, welche die Gutschrift verlangt) gutzuschreiben. Die Zweitschrift ist, nachdem Sie sie ausgefüllt haben, an... (hier ist die Bezeichnung und die vollständige Anschrift der Einheit einzusetzen, zugunsten welcher die Gutschrift erfolgt) zu senden.“
- c) Die Durchschrift Nr. 4 des Formblattes 284 ist zurückzubehalten.
- d) Die Durchschriften Nr. 1, 2 und 3 werden an die zuständige Landes/Regierungshauptkasse gesandt, welche die Durchschrift Nr. 1 einbehält, Durchschrift Nr. 2 (nachdem Abschnitt „B“ ausgefüllt ist) an die in b) oben angeführte Anschrift weiterleitet und Durchschrift Nr. 3 (nachdem Abschnitt „B“ ausgefüllt ist) an die ausstellende Einheit zurücksendet.

44. Die Senior Finance Officers teilen auf Antrag den beteiligten Einheiten die Bezeichnungen und Anschriften der entsprechenden Kasse, an welche die Formblätter 284 zu senden sind, mit.

45. Die Gutschriften erfolgen im allgemeinen zugunsten der Haushaltsstelle, welche ursprünglich belastet wurde, allerdings mit einer Ausnahme. P & SS (Printing & Stationery Services) kann auf Wunsch verlangen, daß die Gutschrift in seinem Einnahmentitel im Auftragsausgabenhaushalt statt in dem ursprünglich belasteten Titel erfolgt. Es werden alle in Betracht kommenden Dienststellen darauf hingewiesen, daß es insbesondere

zum Jahresabschluß notwendig ist, solche Übertragungen schnell durchzuführen.

46. Einheiten, denen Beträge in dieser Weise gutgeschrieben werden, haben diese in ihren Büchern so auszuweisen, daß sich die von ihnen an Expenditure Branch zu meldenden Gesamtsummen den tatsächlich geleisteten Ausgaben entsprechend verringern. Einheiten, welche belastet werden, haben die Beträge als neue Ausgaben zu verbuchen.

47. Die Senior Finance Officers teilen dieses neue Verfahren den Hauptkassen mit.

W. J. Castle (bzw. D. J. Struthers Ziff. 41—47)
(in Vertretung des Assistant Financial Adviser
[Exec.]

Abänderung Nr. 11 zur Finanztechnischen Anweisung Nr. 111

(F 37/5/1 — 19. Februar 1953)

Hinter Ziffer 47 (der letzten Ziffer der Abänderung Nr. 6 zur F.T.A. 111) ist folgende neue Überschrift mit folgenden neuen Ziffern anzufügen:

Abänderung in bezug auf Ausführungsvorschriften, Art, Menge usw. von mit Formblatt 283 angeforderten Sach- und Werkleistungen

A. Beschaffungen durch das British Mandatory Procurement Office

48. Verhandlungen, die zu erheblichen Abänderungen von Formblättern 283 führen, müssen mit den Lieferanten über das BMPO und die Bundesbehörde, mit der das BMPO verhandelt, geführt werden. In solchen Fällen ist das BMPO von den anfordernden Wehrmachtsteilen im voraus von der gewünschten Abänderung zu unterrichten. Nach Abschluß der Verhandlungen verständigt das BMPO den anfordernden Wehrmachtsteil, der sodann auf einem Standardvordruck, von dem ein Muster beigelegt ist, eine schriftliche Bestätigung ausstellt.

49. Sind die erforderlichen Abänderungen von geringfügiger Art, so muß hinsichtlich der endgültigen Bestätigung in der gleichen Weise verfahren werden; es können jedoch von den anfordernden Wehrmachtsteilen unmittelbar mit dem Lieferanten Vorverhandlungen geführt werden.

50. Bei Annullierung eines Formblatts 283 ist der gleiche Vordruck zu benutzen.

51. Die bestätigende Mitteilung einer Abänderung bzw. Annullierung muß in 5 Exemplaren ausgefertigt werden. Die Verteilung geschieht in folgender Weise:

- (a) 3 Ausfertigungen gehen an das BMPO, das eine behält und zwei an die betreffende Bundesbehörde weiterleitet, die ihrerseits eine Ausfertigung an den Lieferanten und die andere an das zuständige Besatzungskostenamt (bzw. FSB, je nachdem, welche Bezeichnung in dem betreffenden Land üblich ist) weitersendet.
- (b) 2 Ausfertigungen verbleiben bei dem anfordernden Wehrmachtsteil für dessen interne Zwecke.

B. Beschaffungen, die nicht durch das British Mandatory Procurement Office durchgeführt werden

52. In diesen Fällen werden Abänderungen oder Annullierungen von dem anfordernden Wehrmachtsteil der deutschen Behörde mitgeteilt, dem das betreffende Formblatt 283 zugestellt worden ist; Abdrucke der Mitteilung sollen an alle Stellen zugesandt werden, bei denen sich die verschiedenen Abdrucke des abzuändernden Formblatts 283 befinden. Ein einheitlicher Vordruck ist für diese Benachrichtigung nicht vorgeschrieben.

D. J. Struthers
für den Economic Adviser

Änderung zu Formblatt 283

Anforderungs-Nr.
Datum:

Lieferer:

Deutsche Dienststelle:

Budget Code-Nr.:

BMPO-Nr.:

CS Nr.:

283 Nr.:

Datum:

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Ausschreibungsbezug der Bundesbehörde: Einzelheiten der Änderung:

(Raum für Stempel)

1953 S. 1074
erg.
1956 S. 435 m.

(Raum für BMPO und Bundesbehörde)
— MBl. NW. 1953 S. 1064.

Umlegung der Grundsteuer- und Gebührenmehrbelastungen auf die Inhaber von staatlichen Wohnungen; Neufestsetzungen der Dienst- und Werkdienstwohnungsvergütungen sowie der Mieten für staatliche Mietwohnungen

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 6. 1953 —
B 2730 — 4909/IV

Nach Nr. 7 Dienstwohnungsverordnungen, Nr. 5 Abs. 2 Werkdienstwohnungsverordnungen und Nr. 4 Abs. 3 Mietwohnungsverordnungen vom 30. Januar 1937 (RBB. S. 9 ff.) ist der Mietwert von Dienst-, Werkdienst- und staatl. Mietwohnungen durch Vergleich mit Mieten vergleichbarer Wohnungen derselben Gemeinde (Gemeindebezirk) zu ermitteln.

Soweit sich die Mieten vergleichbarer Wohnungen derselben Gemeinde auf Grund der Verordnung PR Nr. 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 29. November 1951 (BGBl. I S. 920) geändert haben oder ändern, sind auch die Mietwerte der Dienst-, Werkdienst- und staatl. Mietwohnungen entsprechend neu zu ermitteln und die Mieten bzw. Dienst- und Werkdienstwohnungsvergütungen neu festzusetzen. Mein Erl. v. 27. Mai 1953 — B 2730 — 2899/IV — (MBl. NW. S. 880) bleibt dabei zu beachten. Bei den Dienst- und Werkdienstwohnungen dürfen danach die neuen Wohnungsvergütungen nur bis zur Höhe der Wohnungsgeldzuschüsse der Wohnungsinhaber erhoben werden und auch nur bis zur Höhe der Wohnungsgeldzuschüsse für Beamte mit weniger als 3 kinderschlagsfähigen Kindern.

Untermietzuschläge nach den §§ 7—12 der o. a. Verordnung sind neben den Dienst- und Werkdienstwohnungsvergütungen festzusetzen und unabhängig von der „höchsten Wohnungsvergütung“ (Nr. 53 Abs. 5 BV) zu erheben.

Nach diesem Erlaß ist mit Wirkung vom 1. Juni 1953 ab zu verfahren.

Von einer rückwirkenden Erhebung höherer Mieten, Dienst- und Werkdienstwohnungsvergütungen sowie Untermietzuschlägen ist abzusehen.

Alle Anfragen zu der Anordnung PR Nr. 72/49 des Direktors der Verwaltung für Wirtschaft über Ausgleich von Grundsteuer- und Gebührenmehrbelastungen des Hausbesitzes vom 6. September 1949 (VfW MBl. II S. 96) finden durch vorstehenden Erlaß ihre Erledigung; die Anordnung PR Nr. 72/49 ist durch die o. a. Verordnung PR Nr. 71/51 vom 29. November 1951 aufgehoben und in ihr neugefaßt enthalten. Sie ist nunmehr nach Maßgabe obiger Ausführungen auch bei staatlichen Wohnungen (Miet-, Dienst- und Werkdienstwohnungen) anzuwenden.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß im Bereich des Landes NRW. nicht mehr die Preuß., sondern nur noch die fr. Reichswohnungsverordnungen angewendet werden. Zuständig für die Ermittlung und Neufestsetzung der Mietwerte sind danach in allen Fällen die Oberfinanzdirektionen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Anordnung PR Nr. 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 29. November 1951 (BGBl. I S. 920) und frühere Anordnung PR 72/49 über den Ausgleich von Grundsteuer- und Gebührenmehrbelastungen des Hausbesitzes vom 6. September 1949 (VfW MBl. II S. 96).

— MBl. NW. 1953 S. 1074.